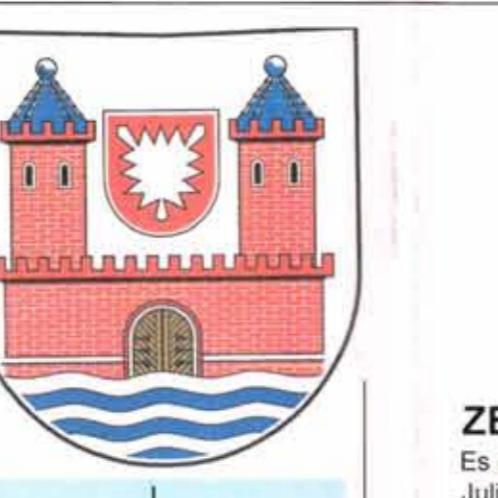



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FEHMARN BLATT 1



EICHENERKLÄRUNG
Gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

FAHRENVERMERKE
gestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtvertretung der Stadt
Mann vom 22.05.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist



CHENERKLÄRUNG			VERFAHREN		
Die Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.			1 Aufgestellte Fehmarn durch Abtrennung erfolgt.		
zeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I DARSTELLUNGEN				II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
1 Art der baulichen Nutzung		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO		1 Denkmale Archäologisches Denkmal Die Baudenkmale sind der Begründung als Anlage beigelegt.	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 1 Abs. 2, § 17 Denkmalschutzgesetz Schl.-H.
W Wohnbauflächen		§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO			2 Die frühzeitige Abtrennung erfolgt.
M gemischte Bauflächen		§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO			3 Die Behörden können, was zur Abtrennung führt.
G gewerbliche Bauflächen		§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO		2 Schutzgebiete/- objekte im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutzgebiete	§ 5 Abs. 4 BauGB § 23 BNatSchG § 13 LNatSchG Schl.-H.
SO Sondergebiete mit Angabe der baulichen Nutzung		§ 10 + 11 BauNVO		Landschaftsschutzgebiete	§ 26 BNatSchG § 15 LNatSchG Schl.-H.
Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen		§ 5 Abs. 2 (1) BauGB		geschützte Landschaftsschutzbestandteile	§ 29 BNatSchG § 18 LNatSchG Schl.-H.
2 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen		§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB		FFH-Gebiete mit EU-Nummer	§ 32 BNatSchG § 22 LNatSchG
Flächen für den Gemeinbedarf				Vogelschutzgebiete mit EU-Nummer	§ 32 BNatSchG § 22 LNatSchG
				geschützte Biotope (siehe Landschaftsplan Stadt Fehmarn 2007)	§ 30 BNatSchG § 21 LNatSchG
3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsziege, Parkplätze		§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB		3 Schutzstreifen	
sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen				Grenze Schutzstreifen an Gewässern; 100 bzw. 50 m	§ 61 BNatSchG § 35 LNatSchG
P Sammelparkplatz für Touristen				Grenze 30 m Waldschutzstreifen	§ 24 LWaldG Schl.-H.
AP Auffang- Parkplatz				4 Deiche	§ 64 Abs. 2 LWG
				Landesschutzdeich	
				Regionaldeich	
4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 BauGB		5 Bahnanlagen	§ 5 Abs. 4 BauGB
Flächen für Ver- und Entsorgung				Bahnanlagen (planfestgestellt)	
				6 Anbauverbotszonen, Schutzbereiche	§ 5 Abs. 4 BauGB
5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen		§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB		Anbauverbotszonen: - B 207 = 20 m L 209 und L 217 = 20 m K 43, 44, 49, 63 = 15 m	§ 9 Abs. 1 FStrG § 29 Abs. 1+2 StrWG Schl.-H. § 29 Abs. 1+2 StrWG Schl.-H.
W unterirdisch (Wasserleitung)				Grenze Ortsdurchfahrt	
110 KV unterirdisch (110 KV)				Schutzbereiche Funkempfangsturm Marienleuchte: - bis 500 m: keine Baukörper größer NN + 22,70 m - bis 1.500 m: - ist die Errichtung spezieller Anlagen sowie deren Änderung genehmigungspflichtig, - ist die Errichtung von Bauten > 30 m über Grund genehmigungspflichtig, - ist die Errichtung von Freileitungen > 110 KV und der Betrieb elektrischer Bahnen nicht zulässig. - Weitere Beschränkungen siehe Begründung Kapitel 6.6	§ 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz
6 Grünflächen, Freizeit und Erholung		§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB		Schutzbereiche 174 SH Staberhuk: - Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig; siehe Begründung Kapitel 6.6	
Grünflächen				7 Richtfunktrassen	§ 5 Abs. 4 BauGB § 26 BlmSchV
				Trasse privater Mobilfunk-Anbieter	
Strand				III VERMERKE	
Strandzugang				überschwemmungsgefährdetes Gebiet, 3 m Linie potenziell signifikantes Hochwasserrisikogebiet Für Wohnnutzungen etc. sollte ein "Klimazuschlag" von +0,50 m eingehalten werden.	§ 5 Abs. 4a BauGB Generalplan Küstenschutz 2001
OKRW Ostseeküstenradweg				geplante strassenbauliche Erweiterung der Vogelfluglinie	§ 5 Abs. 4 BauGB
7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB			
Wasserflächen				vorläufiger Untersuchungsraum für die Landanbindung der festen Fehmarnbeltquerung	§ 5 Abs. 4 BauGB
H Hafen				geplante Trasse Landesschutzdeich	§ 5 Abs. 4 BauGB § 64 Abs. 2 LWG
S Sportboothafen				geplante Trasse Regionaldeich	§ 5 Abs. 4 BauGB § 64 Abs. 2 LWG
8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald		§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB		geplantes Naturschutzgebiet weitere, langfristig geplante NSG's siehe Landschaftsplan und Abbildung 18 der Begründung	§ 5 Abs. 4 BauGB § 23 BNatSchG
Flächen für die Landwirtschaft				geplante Richtfunkstrecke des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck	§ 5 Abs. 4 BauGB
Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken		§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB		geplante Richtfunkstrecke Wehrbereichsverwaltung Nord	§ 5 Abs. 4 BauGB
				geplante örtliche Hauptverkehrsstraße	
P Bedarfsparkplatz für Touristen				geplantes Landschaftsschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB § 26 BNatSchG
Flächen für Wald				geplante Landschaftsschutzgebietgrenze	
9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB		IV SONSTIGE NUTZUNGEN	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft				Kitesurfen	
Entwicklungsziel: extensives Grünland				Wellenreiten	
Gewässer - Renaturierung				Windsurfen	
gelenkte Sukzession				Für diese Nutzungen sind Sondernutzungserlaubnisse erforderlich.	
Sukzession					
10 Sonstige Planzeichen				V HINWEIS	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes		§ 5 Abs. 1 BauGB		Die potenzielle Betroffenheit geplanter Bauflächen von Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe (Tierhaltung) ist in der Anlage 1 der Begründung dargestellt.	
Zum Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn gehören die Insel Fehmarn bis zur Mittelwasserlinie der Ostsee, der Burger Binnensee, die Nordspitze der Halbinsel Wagrien sowie Teile des Fehmarnsund.				Anpassungen lt. Genehmigung des Innenministeriums vom 02.11.2012	
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten				von der Genehmigung ausgenommene Fläche für Windenergieanlagen bei Dänischendorf	

Verwendungszweck Stadt Fehmarn

